

Abwägung zu den Anregungen der Träger öffentlicher Belange

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

T Ö B	Datum	Anregung/Hinweis	Abwägung
<p>Landkreis Nienburg/Weser Kreishaus am Schlossplatz 31582 Nienburg</p>	<p>25.04.2014</p>	<p>1.) Unteren Naturschutzbehörde Es wird darauf hingewiesen, dass das ermittelte Kompensationsdefizit ggf. durch Belastung des Ökokontos der Gemeinde Husum abgegolten werden kann. Dies ist unter den „Hinweisen“ im Satzungsdokument zu vermerken. Die vorgesehenen Maßnahmen sind umsetzungsreif zu beschreiben, der dauerhafte Erhalt und die Pflege sind sicherzustellen.</p> <p>2.) Bodendenkmalpflege Konkrete archäologische Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebiets nicht bekannt. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B. Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken, Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen etc., die bei Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind gem. § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig. Sie sind der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder e-mail berthold@schaumburgerLandschaft.de) und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich zu melden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeit gestattet.</p> <p>3.) Löschwasserversorgung Es wird darum gebeten, die Begründung des Bebauungsplans um Aussagen zur gesicherten Löschwasserversorgung zu ergänzen.</p>	<p>Insgesamt besteht ein Kompensationsdefizit von rd. 2.410 Werteinheiten die im Flächenpool der Gemeinde Husum abgegolten werden.</p> <p>zu 2.) Bodendenkmalpflege Bei den Ausführungen handelt es sich um allgemein zu berücksichtigende rechtliche Vorschriften. Der Hinweis, dass im Plangebiet mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, wird unter dem Pkt. „Hinweise“ im Satzungsdokument vermerkt. Die Begründung stellt den Sachverhalt bereits dar.</p> <p>zu 3.) Löschwasserversorgung Nach Rücksprache mit dem Landkreis Nienburg/Weser, Hr. Hermann, Brandschutzprüfer, ist als Grundschutz eine Menge von 800 l/min anzusetzen. Der erforderliche Objektschutz für das</p>

Bebauungsplan Nr. 16 „Freiwillige Feuerwehr“ - Gemeinde Husum

T Ö B	Datum	Anregung/Hinweis	Abwägung
			Gebäude ist gesondert nachzuweisen. Die Begründung wird um die Darstellung ergänzt.
ExxonMobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30659 Hannover	27.03.2014	<p>Im Auftrag der BEB wird mitgeteilt, dass von dem Planvorhaben die Bergbauberechtigung (Konzession) Bewilligungsfeld Linsburg I betroffen ist. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es in dem Bewilligungsfeld zulässig ist, konzessionserhaltende Maßnahmen, wie Seismik und Explorationsbohrungen, durchzuführen. Diese Rechte und Pflichten sind bei den Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Das Bewilligungsfeld erstreckt sich nach Darstellung des NIBIS Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) großräumig von Mardorf über das Schneerener Moor bis Schessinghausen. Das LBEG führt zur Erläuterung des „Bewilligungsfeldes“ Folgendes auf der Internet Seite aus:</p> <p><i>„Wer bergfreie Bodenschätze gewinnen (abbauen) will, benötigt dazu eine Bewilligung gemäß § 8 BBergG oder das Bergwerkseigentum nach § 9 BBergG. Die Erteilung erfolgt durch die zuständige Behörde. Für die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen sowie den deutschen Festlandsockel der Nordsee und einen Teilbereich des deutschen Festlandsockels der Ostsee ist dies das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).</i></p> <p><i>Sowohl Bewilligung als auch Bergwerkseigentum gewähren das ausschließliche Recht, innerhalb eines bestimmten Feldes Bodenschätze aufzusuchen und zu gewinnen, sowie das Eigentum an den Bodenschätzen zu erwerben. Das Feld der Bewilligung ist über Tage flächenmäßig begrenzt und erstreckt sich bis in die "ewige Teufe", also theoretisch bis zum Erdmittelpunkt.</i></p> <p><u><i>Die Erteilung einer Bewilligung berechtigt den Inhaber nicht zu tatsächlichen Gewinnungshandlungen sondern stellt lediglich einen Rechtstitel dar, mit dem ihm lediglich aufgrund der nachzuweisenden Eignung das grundsätzliche und ausschließliche Recht zugewiesen wird, die Aufsuchung und Gewinnung des in der Bewilligung bezeichneten Bodenschatzes in einem zugesprochenen Bewilligungsfeld vorzunehmen und das Eigentum an diesen Bodenschätzen zu erwerben.</i></u></p> <p><i>Tatsächliche Aufsuchungs- und Gewinnungshandlungen dürfen nur aufgrund</i></p>

Bebauungsplan Nr. 16 „Freiwillige Feuerwehr“ - Gemeinde Husum

T Ö B	Datum	Anregung/Hinweis	Abwägung
			<p>zugelassener Betriebspläne (§ 51 ff BBergG) erfolgen“.</p> <p>Das Bewilligungsfeld stellt somit die Berechtigung dar, Lagerstätten zu prüfen. Hierbei sind von bebauten Gebieten die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände einzuhalten. Die Planung ist von der Bergbauberechtigung real nicht berührt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um den Hinweis ergänzt.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Vor dem Zoll 2 31582 Nienburg</p>	<p>25.04.2014</p>	<p>Keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Es wird jedoch zu bedenken gebeten, dass bei der Ausweisung von landwirtschaftlich genutzten Flächen als Kompensations- oder Ausgleichsflächen dies eine Verknappung des Produktionsfaktors Boden bedeutet. Die hat Auswirkungen auf den Boden- und Pachtmarkt und kann zu wirtschaftlichen Härten bei landwirtschaftlichen Betrieben führen.</p> <p>Sofern die Ausweisung von Kompensationsflächen notwendig ist, wird auf die Regelungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG verwiesen und darum gebeten, vorrangig zu prüfen, ob Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen der Entsiegelung oder Aufwertung bestehender Schutzgüter erreicht werden kann.</p>	<p>Die Kompensation des durch die Bebauung bzw. Überbauung hervorgerufenen Eingriffs erfolgt im Flächenpool der Gemeinde Husum, wie auch in der Begründung zum B-Plan dargestellt. Die Gemeinde Husum ist bereits seit Jahren Eigentümerin der Fläche. Ein zusätzlicher Bedarf an Flächen besteht nicht. Ein Entzug bewirtschafteter Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung wird somit nicht bewirkt.</p> <p>Eine Änderung der Planung erfolgt nicht</p>
<p>Region Hannover PF 147 3001 Hannover</p>	<p>11.04.2014</p>	<p>Keine Anregungen / Bedenken</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Stadt Neustadt a. Rbge. PF 3262 31524 Neustadt a. Rbge.</p>	<p>31.03.2014</p>	<p>Keine Anregungen. Umweltbezogene Informationen liegen nicht vor.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Stadt Petershagen Bahnhofstr. 63 32469 Petershagen</p>	<p>22.04.2014</p>	<p>Keine Anregungen / Bedenken</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Stadt Rehburg-Loccum PF 1150 31543 Rehburg-Loccum</p>	<p>10.04.2014</p>	<p>Keine Anregungen / Bedenken Dies gilt auch für den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Bebauungsplan Nr. 16 „Freiwillige Feuerwehr“ - Gemeinde Husum

T Ö B	Datum	Anregung/Hinweis	Abwägung
Flecken Steyerberg Lange Straße 21 31595 Steyerberg	31.03.2014	Keine Anregungen / Bedenken	Keine Abwägung erforderlich.
avacon AG Bgm.-Stahn-Wall 1 31582 Nienburg	24.04.2014	Keine Einwände/Planungswünsche	Keine Abwägung erforderlich.
E.ON Netz GmbH Eisenbahnlängsweg 2a 31275 Lehrte	10.04.2014	Keine wahrzunehmenden Belange betroffen. Es wird darum gebeten, nicht weiter am Verfahren beteiligt zu werden.	Keine Abwägung erforderlich.
Erdgas Münster GmbH Anton-Bruchhausen-Str. 4 48147 Münster	08.04.2014	Keine Anlagen / Pianungsabsichten betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.
Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH In der Hess 46509 Xanten	26.03.2014	Keine von der Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie PF 510153 30631 Hannover	15.04.2014	Keine Bedenken	Keine Abwägung erforderlich.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Nienburg PF 1720 31567 Nienburg/Weser	02.04.2014	Keine Bedenken. Im Rahmen der Baugenehmigung ist aufgrund der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ kein Abschluss eines Sondernutzungsvertrages erforderlich. Lediglich die Lage und die bauliche Ausführung der Zufahrt sind mit der Straßenbauverwaltung zu regeln.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird in Kap. 5.2 der Passus hinsichtlich der Sondernutzungserlaubnis gestrichen.
Unterhaltungsverband Uchter Mühlenbach Dorfstr. 11 27249 Mellinghausen	01.04.2014	Belange des Unterhaltungsverbandes sind nicht berührt. Es wird darum gebeten, die neue Anschrift zu vermerken.	Keine Abwägung erforderlich.

Bebauungsplan Nr. 16 „Freiwillige Feuerwehr“ - Gemeinde Husum

T Ö B	Datum	Anregung/Hinweis	Abwägung
TenneT TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2 a 31275 Lehrte	27.03.2014	Keine wahrzunehmenden Belange berührt, keine Planung eingeleitet oder beabsichtigt. Es wird darum gebeten, nicht weiter am Verfahren beteiligt zu werden.	Keine Abwägung erforderlich.